

Position des BürgerEnergie Thüringen e.V. zu den Themen des Beirats für die Thüringer Energiewende am 27.5.2020

Bundespolitische Rahmenbedingungen und damit auch die beiden auf der Tagesordnung stehenden Themen („Der Doppelte Booster – Vorschlag für ein zielgerichtetes 100-Milliarden-Wachstums- und Investitionsprogramm“; „Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen“) sind für die Energiewende von großer Bedeutung. **Thüringer Themen sollten aber nicht zu kurz kommen. Hier einige Beispiele mit spezifischer Relevanz und Kompetenz für Thüringen:**

- 1) Warum nutzt Thüringen nach wie vor nicht die Möglichkeit der Länderöffnungsklausel für Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten?
- 2) Warum ist es möglich, dass Regionalpläne (Beispiel Südwestthüringen, Gemeinde Rohr) Solarenergienutzung außerhalb von Vorrangflächen generell ausschließen?
- 3) Warum wird aktuell kein vorgezogener Landesentwicklungsplan angestrebt, um die Klimaschutzziele Thüringens, insbesondere Vorrangflächen für Windenergieanlagen entsprechend dem Thüringer Klimagesetz, in den Regionalplänen umzusetzen?
- 4) Warum kommt die Veröffentlichung der Fichtner-Studie für das „Energiesystem Thüringen 2040“ nicht voran? Die transparente Modellierung von Pfaden zur Klimaneutralität Thüringens ist wichtig für die Bürgerbeteiligung.
- 5) Die Thüringer Kommunen stehen für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes, des Bundes und der EU verfassungsrechtlich in der Pflicht: Nach § 2 Abs. 2 ThürKO ist die Energieversorgung eigener Wirkungskreis der Gemeinden. Folglich müssen die Gemeinden, ggf. in kommunaler Zusammenarbeit technisch abgrenzbarer Netzgebiete, die für Energieanlagen erforderlichen Flächen ausweisen und für die Regionalplanung melden. Bei Nicht- oder Mindererfüllung müssten Kommunen eine Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des an anderer Stelle entstehenden Mehraufwandes zahlen.

Das Eckpunktepapier „**Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen**“ adressiert zu Recht zwei Aspekte, die **in der jüngsten Umfrage zu „Einschätzungen der Wirksamkeit von Akzeptanzmaßnahmen“ die höchsten Bewertungen** bekamen. Nachfolgend die Abbildung 5 aus der Studie der Fachagentur Wind an Land von Herbst 2019¹.



¹ Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2019. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zur Akzeptanz der Nutzung und des Ausbaus der Windenergie an Land in Deutschland. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf

Einige Details sehen wir als BürgerEnergie Thüringen e.V. aber kritisch:

1) Bürgerstromtarif:

Willkürlich und problematisch ist die Festlegung eines Schwellenwertes von 80 Haushalten mit Relevanz für die Zahlung an Kommunen.

Und: Wer finanziert die Vergünstigung? Die angedachten 80 Haushalte werden nur einen Bruchteil des erzeugten Stroms verbrauchen. Somit werden die Windprojektierer diesem Vorschlag bei 80 Haushalten offen gegenüberstehen. Aber anders wird die Situation, wenn Tausende Haushalte den vergünstigten Tarif nutzen wollen. Wenn die Investoren und Projektierer von Windkraftanlagen die Finanzierung der Rabattierung übernehmen sollten, ist bei einer höheren Anzahl von privilegierten Haushalten zu befürchten, dass derartige Investitionen unattraktiv und somit wiederum nicht realisiert werden. Umgekehrt, bei einer niedrigen Anzahl von privilegierten Haushalten entfaltet das Instrument nicht die nötige Wirkungsstärke zur Steigerung der Akzeptanz in den Anliegerkommunen. Die Schwelle von 80 Haushalten darf auch deshalb keinen Deckel darstellen, weil ansonsten die Gefahr der Korruption besteht. Es muss gesetzlich klar und in der Logik nachvollziehbar geregelt werden, welche (und nicht wie viele) Haushalte in den Genuss der Rabatte kommen dürfen.

Klarer wären vergünstigte Stromtarife über die Bürgerbeteiligung als „Prosumer-Tarife“ (bei Verzicht auf EEG-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte) nach der Erneuerbare-Energie-Richtlinie der EU zu regeln, welche ohnehin bis Juni 2021 auch von der Bundesregierung Deutschland in nationales Recht umzusetzen ist. Wer in EE-Anlagen investiert, darf am Ende Strom aus diesen Anlagen unter Wegfall der EEG-Umlage und der Stromsteuer (und reduzierte Netzentgelte) beziehen. Für die Anwendung von Prosumertarifen werden technisch abgegrenzte Netzgebiete definiert. Somit kann ein vergünstigter, regionaler Tarif angeboten werden. Aber der mit dem EEG 2017 erzwungene Ausschreibungsmechanismus Windenergie verhindert die echte Bürgerbeteiligung (z. B. Teilhabe echter Bürgerenergiegesellschaften).

Wenn nicht nur 80 Haushalte die günstigen Stromtarife nutzen, sondern ggf. Tausende Haushalte, wird die Vergünstigung für privilegierte Haushalte eine Verteuerung des Windenergiestroms für die nicht-privilegierten Kunden bedeuten. Damit ist der Strom aus Windkraft u.U. nicht mehr wettbewerbsfähig für den Einsatz im Rahmen der Sektorenkopplung, z.B. für Wärmepumpen gegenüber dem relativ niedrigen Erdgaspreis. Die Vergünstigung für privilegierte Haushalte muss deshalb aus anderen Quellen, insbesondere aus der CO₂-Bepreisung, finanziert werden.

Ein naheliegender Weg für die finanzielle Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen ist die ortsspezifische Reduzierung der Netzentgelte. Verbraucher in Orten, in denen Anlagen vor Ort stehen, können entsprechend preiswerter Strom beziehen, als Verbraucher, die Erneuerbare-Energie-Anlagen in ihrem Umfeld nicht akzeptieren.

Geringere Netzentgelte kommen allen zugute, die Strom aus den lokalen Anlagen beziehen, nicht nur Sondertarif-Kunden. Außerdem orientieren sich dieser Art geringere Netzentgelte an den tatsächlich entstehenden Kosten, laufen also konform mit den Regeln der Marktwirtschaft.

(Das bundesweit einheitliche Netzentgelt wurde eingeführt, um die Grundgesetz-Anforderung der annähernd einheitlichen Lebensbedingungen in ganz Deutschland zu erfüllen. Solange Strom überwiegend von wenigen Großkraftwerken entsprechend lokaler Verfügbarkeit der fossilen Energiequellen erzeugt wurde, machte das Sinn. Mit dem Ziel einer dezentralen Stromproduktion - und der technischen Möglichkeit dazu - braucht es jedoch offensichtlich anderer Ansätze.)

2) **Finanzielle Beteiligung von Kommunen**

Das Anliegen bewerten wir positiv. Aber auch hier ist die **Frage der Finanzierung so zu klären, dass die Energiewende nicht behindert wird**. Die Umlage muss aus anderen Quellen, insbesondere aus der CO₂-Bepreisung, und solange diese aus politischen Gründen nicht ausreichend bemessen wurde, aus Steuergeldern finanziert werden. Es geht um die Reduzierung von marktwirtschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen, während das BMWi-Modell die Verzerrungen weiter verschärft. Wenn die auf fossilen Energiequellen und somit CO₂-emittierende Energiewirtschaft nicht ihre wahren Kosten (UBA schätzt Schäden von 180 Euro/t CO₂) auf die Weltgemeinschaft umwälzen könnte, sondern auf ihre Produkte umlegen müsste, hätten wir das Standortproblem nicht: Erneuerbare Energien hätten dann einen deutlichen Kostenvorteil (und könnten problemlos eine Standortabgabe zahlen). Die aktuelle Lösung belastet aber gerade die erneuerbaren Energien – und das auch noch über die eigentlich völlig sachfremde EEG-Umlage (die nämlich gerade nicht von den Großverbrauchern der fossilen Energien aufgebracht werden muss).

Zum Impulspapier „Der Doppelte Booster“, Kapitel 3:

Der Altlastenfonds für EEG-Altanlagen und die Etablierung eines komplett neuen Systems zur Finanzierung Erneuerbarer mit Finanzierung über CO₂-Abgabe/Steuer ist wird begrüßt – und solange diese Finanzierung nicht ausreichend ist, aus allgemeinen Steuern.

Die Absenkung der EEG-Umlage greift zu kurz und es besteht die Gefahr, dass damit ein weiteres Bürokratie-Monster und eine Sondersteuer geschaffen wird. Das gesamte System der Umlagen, Steuern, Entgelte, Abgaben auf Strom ist zu reformieren und dabei zu vereinfachen. Die angemessene CO₂-Bepreisung würde die richtigen marktwirtschaftlichen Signale für eine nachhaltige Energiewirtschaft setzen.

Jena/Erfurt, 27.5.2020



Reinhard Guthke

Vorsitzender des BürgerEnergie Thüringen e.V.